

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

## Urkunde über die

### **Aufhebung der Mediationsakte in der Eidgenossenschaft und Stiftung eines neuen Bundes. Zürich, 29. Dezember 1813.**

Publiziert als Dokument Nr. 227 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2. Aufl. Zürich 1901, S. 651-652.

Quellenangabe:

"Abschied der eidgen. Versammlung zu Zürich 1813/14, p. 53."

Entspricht:


Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen vom Jahre 1803 bis Ende des Jahres 1813, mit einem Bande Urkunden. Bern 1842-1843, Seite 53.\*

---

\* Kontrolle steht noch aus.

## 227. Aufhebung der Mediationsakte in der Eidgenossenschaft und Stiftung eines neuen Bundes. Zürich, 29. Dezember 1813.

Abschied der eidgen. Versammlung zu Zürich 1813/14, p. 53.

ie in Zürich versammelten Gesandten der alteidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden haben, bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage des gemeinsamen Vaterlandes, sich einmüthig überzeugt, daß von Außen her und nach den im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignissen die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weitem Bestand haben könne; daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sey, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem Ende ihren sämtlichen Kommittenten folgende Uebereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird:

1) Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu.

2) Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen.

3) Zur Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterland vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatz, daß keine mit den Rechten eines freyen Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen.

4) Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist das alteidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.

---